

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 1 |
| | |

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel 1 Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

2.1.2. Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

(3) [...]

- (d) Reichen die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital des Antragstellers für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in Wertpapieren werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG (in XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking), Clearstream Banking S.A. (auch unter Verwendung des Triparty Collateral Management-Dienstes CmaX) oder bei der SIX SIS AG verbucht.

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

- (aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 2 |

Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) ~~oder den Triparty Collateral Management Service CmaX der Clearstream Banking S.A. („CmaX“)~~ nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren; oder

(ii) falls die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) ~~oder den Triparty Collateral Management Service CmaX der Clearstream Banking S.A. („CmaX“)~~ nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifizierte sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Elementary Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC ~~oder CmaX~~ nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Omnibus Margin zu gewähren;

(bb) (i) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

(cc) ein oder mehrere in Bezug auf die Net Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem **Kkonto**

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 3 |

gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**Net Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren;

(dd) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („SB XEMAC“) nutzt, auf dem Verpfändungen oder Übertragungen des Eigentums durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“) erfolgen; und

(eedd) Wertpapierabwicklungskonten, die für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) für die betreffenden Transaktionsarten erforderlich sind, bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4)(a)(aa) bis (cc) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

[...]

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder die Beiträge zum dem-Clearing-Fonds ~~die Beiträge~~ in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Bankng S.A. bereit. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren ~~der Abschnitt 3~~ Unterabschnitt A Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 ~~der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~ jeweils entsprechend.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 4 |

6.6 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

6.6.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und/oder Elementary Omnibus Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf das jeweilige Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf dessen Pfanddepot bzw. in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin auf dessen Elementary Omnibus Pfanddepot.

- (1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem Pfanddepot bzw. einem Elementary Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet/befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht unabhängig von Weisungen des Clearing Mitglieds, ausüben.
- (3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller Gesicherten Ansprüche, vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 8.7.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied Wertpapiere auch durch eine Verpfändung über ~~das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG~~ auf der Basis der ~~hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („SB XEMAC“)~~ bestellen bzw. bestellen lassen. Hierbei erfolgt die Verpfändung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Pledge“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Das Clearing-Mitglied

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 5 |

stimmt diesen Verpfändungen zugunsten der Eurex Clearing AG zu. Im Zusammenhang mit der Ausschließung für die Stellung der Elementary Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat. Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Elementary Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

- 6.6.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren werden der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.
- 6.6.5 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

- 6.7.1 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die zu diesem Zeitpunkt geltende Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt, es sei denn, das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.
- 6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf (i) die Elementary Proprietary Margin die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 6 |

Grund-Clearingmodell-Bestimmungen , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die Elementary Omnibus Margin die Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu diesem Zeitpunkt übersteigt.

- 6.7.3 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die zurückzugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC, durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben. ~~Bei Nutzung von CmaX erfolgt die Freigabe entsprechend der für diesen Service geltenden Regeln.~~ Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot oder einem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in der Anlage der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

- 6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer ~~erfüllt~~ (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitgliedes) bzw. im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 in XEMAC mittels Earmarking durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System erfüllt und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des Clearing-Mitglieds.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 7 |

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

2.2.1 Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von Einbezogenen Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitzeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen bzw. in XEMAC zu kennzeichnen und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

[...]

5 Die Segregierte Margin

[...]

5.5 Xemac

Ein Clearing-Mitglied kann Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren im Wege der Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen bzw. stellen lassen. Hierbei erfolgt die Vollrechtsübertragung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Appropriation“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Ziffer 5.1.3 gilt entsprechend.

[...]

| | |
|--|------------------|
| ANNEX 3 | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 08.02.2016 |
| | Seite 8 |
| | |

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1.5 Spezielle Repo Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (~~eeee~~);

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (~~eeee~~) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

[...]

* * *